

# Statuten Samariter Entlebuch

## 1 Allgemeines

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Samariter Entlebuch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Entlebuch. Ein bereits bestehender Krankenpflegeverein wurde in den Samariterverein umgewandelt und trat als solcher 1937 dem Schweizerischen Samariterbund SSB, heute Samariter Schweiz bei.

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 3 Samariterverband und Samariter Schweiz

Der Verein ist Mitglied des Samariterverband Luzern und damit Angehöriger von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverband Luzern und von Samariter Schweiz.

### Artikel 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 2 Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### Artikel 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 7 Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimm- und antragsberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Artikel 8 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

### **Artikel 9 Beginn der Mitgliedschaft**

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand durch Beitrittserklärung (schriftlich oder elektronisch) einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie ist an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

### **Artikel 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich (auch elektronisch) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand, in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

### **3 Organisation des Vereins**

#### **Artikel 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Technische Leitung
- die Revisoren

### **4 Vereinsversammlung**

#### **Artikel 12 Zusammensetzung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus allen Mitgliedern.

#### **Artikel 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
  - des Präsidiums
  - der technischen Leitung
  - der Leitung des Blutspendens
  - der Rettungsgruppe
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder resp. Mitgliederkategorien
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl und Abberufungen
  - des Präsidiums
  - der oder des Technischen Verantwortlichen
  - der weiteren Vorstandsmitglieder
  - der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Auflösung des Vereins
14. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses

#### **Artikel 14 Ordentliche Vereinsversammlung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge hat zwei Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

### **Artikel 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

### **Artikel 16 Leitung und Protokoll**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 17 Abstimmungen und Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

## **5 Vorstand**

### **Artikel 18 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der oder des Technischen Verantwortlichen selbst.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens maximal Fr. 2000.-, pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt Kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

### **Artikel 20 Sitzungsorganisation, Beschlussfassung und Entschädigung**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums, mind. zweimal im Jahr oder sooft es die Geschäfte verlangen. Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert vier Wochen stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

## **6 Revisoren**

### **Artikel 21 Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

## **7 Technische Leitung**

### **Artikel 22 Technische Leitung**

Die Technische Leitung besteht aus der oder dem Technischen Verantwortlichen, Kursleitenden, Materialverwaltenden, Assistierenden und Vereinsärztinnen oder Vereinsärzten.

Sie beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines oder einer Technischen Verantwortlichen, der oder die auch Mitglied des Vorstands ist.

Die Aufgaben der Technischen Leitung sind die Planung und Durchführung der samaritertechnischen Aktivitäten des Vereins und die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet sie die Beschlüsse des Vorstands bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

Für die Arbeitsweise der Technischen Leitung gelten die Bestimmungen zum Vorstand sinngemäss.

## **8 Datenschutz**

### **Artikel 23 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

## 9 Schlussbestimmungen

### Artikel 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 26 Statutenänderungen

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern.

### Artikel 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 30. Januar 2025 angenommen. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. Januar 2014.

Entlebuch, 18. November 2024

#### Samariter Entlebuch



Bernadette Bucher  
Präsidentin



Charlotte Fankhauser  
Kassiererin

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

Adligenswil, DATUM 07. Februar 2025

#### Samariterverband Luzern



Urs Bischof  
Präsident



Christoph Meier  
Vizepräsident